

**Mindeststandards  
für die Qualität im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)  
in Bayern**

Die Trägerkonferenz FSJ - Plattform aller zugelassenen Träger des FSJ in Bayern - vereinbarten am 11.10.2006 nachfolgende Mindeststandards, die in der Sitzung am 12.11.2014 angepasst wurden. Die Mindeststandards werden verbindlich eingehalten.

**1. Mindeststandards im Zusammenwirken von Träger und Einsatzstelle**

- 1.1 Der Träger prüft das Tätigkeitsangebot der Einsatzstelle insbesondere darauf, ob die Tätigkeiten überwiegend praktische Hilfstätigkeiten sind und, ob sie ein geeignetes Lernfeld für Freiwillige darstellen. Hierzu ist auch die Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung pro Einsatzplatz durch die Einsatzstelle erforderlich.
- 1.2 Der Träger stellt sicher, dass eine persönliche Anleitung durch die Einsatzstelle erfolgt. Die Anleitung erfolgt durch eine fachlich (im Sinne des Tätigkeitsfeldes) qualifizierte Person, die während der Einsatzzeiten einer/s Freiwilligen überwiegend präsent ist. Die alltägliche Anleitung wird ergänzt durch regelmäßige individuelle Anleitungsgespräche.
- 1.3 Die gegenseitigen Erwartungen und Bedingungen zwischen Träger und Einsatzstelle sind geklärt und in einer schriftlichen Vereinbarung fixiert. Der Träger wird informiert über den Stand des Gelingens des freiwilligen Einsatzes an der Einsatzstelle.
- 1.4 Der Träger hält Unterstützungsangebote für die Einsatzstellen zur Wahrnehmung der Anleitung von Freiwilligen bereit. Die Unterstützung wird organisiert über individuelle Beratung, Treffen von Anleiter/innen oder Einsatzstellenbesuche.
- 1.5 Der Träger muss durch einen Besuch die Einsatzstelle kennen und den persönlichen Kontakt mit den Anleiter/-innen pflegen. Einsatzstellenbesuche beinhalten das jeweils persönliche Gespräch zwischen Träger und dem/der Freiwilligen, zwischen Träger und Einsatzstelle, und schließlich allen Beteiligten zusammen.
- 1.6 Die Erstellung des Zeugnisses durch den Träger erfolgt in Absprache mit der Einsatzstelle.

## **2. FSJ-Träger tragen Sorge für die Qualität des FSJ auch in der Einsatzstelle**

- 2.1 Die Einsatzstelle stellt sicher, dass Freiwillige im FSJ zusätzlich eingesetzt werden, bestehende Arbeitsplätze nicht ersetzen und deren Neueinrichtung nicht verhindern.
- 2.2 Die Einsatzstelle prüft die Eignung eines/einer Freiwilligen für den konkret vorgesehenen Einsatz vor Beginn des FSJ.
- 2.3 Die Einsatzstelle gewährt allen ausgewählten Bewerber/innen für das FSJ die Möglichkeit zur Hospitation (aktive Teilnahme am Tagesablauf).
- 2.4 Die Freiwilligen werden im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten eingesetzt.
- 2.5 Die Praxisanleitung umfasst Aspekte der fachlichen Anleitung und eine persönliche Begleitung.
- 2.6 Die Einsatzstelle praktiziert aktiv die Wertschätzung freiwilligen Engagements durch adäquate Maßnahmen.

## **3. Mindeststandards für die pädagogische Begleitung beim Träger**

- 3.1 Jedem Freiwilligen steht eine pädagogische (oder vergleichbar qualifizierte) Fachkraft kontinuierlich während des Jahres zur Verfügung (derzeitiger Schlüssel 1 : 40). Das für die Durchführung der qualifizierten pädagogischen Begleitung eingesetzte Personal muss die persönlichen Voraussetzungen für eine tarifliche Eingruppierung in TV-L oder TVöD E 9 oder 10 erfüllen und entsprechende Aufgaben übertragen bekommen. Die Vergütung des Personals muss tarifgerecht erfolgen.
- 3.2 Der Träger trägt Sorge für ein persönliches Bewerbungsgespräch mit der/dem potenziellen Freiwilligen.
- 3.3 Der Träger gewährleistet eine möglichst weitgehende Partizipation der Freiwilligen am Seminarsgeschehen.

- 3.4 Das pädagogisch qualifizierte Personal ist während der Seminarzeiten durchgängig präsent.
- 3.5 Bei mehrtägigen Seminaren ist ein/e Ansprechpartner/in des Trägers zur pädagogischen Begleitung jederzeit, auch außerhalb der Seminarzeiten erreichbar.
- 3.6 Der Träger bietet mehrtägige Seminare, i.d.R. mit Übernachtung an.
- 3.7 Der Träger führt Einsatzstellenbesuche durch. (vgl. 1.5.)
- 3.8 Der Träger gewährleistet ein Angebot zur Krisenintervention für die/den Freiwilligen.
- 3.9 Der Träger führt einen Nachweis über regelmäßige Auswertung, Evaluierung und Weiterentwicklung seines Konzeptes der pädagogischen Begleitung.
- 3.10 Der Träger wirkt regelmäßig in der Trägerkonferenz mit.

Erbetene Nachweise und Unterlagen für eine Zulassung als Träger des FSJ **im Inland**

### **1. Zur Bildung einer zentralen Stelle**

- pädagogisches Rahmenkonzept;
- Seminarkonzepte (mindestens 25 Seminartage je FSJ-Projektjahr in mindestens 3 Blockseminaren);
- Personalausstattung und Stellenbeschreibungen der päd. Fachkräfte (Richtwert 1:40 Freiwilligen)

### **2. Zum Einsatz der Freiwilligen**

- Beschreibung der Einsatzbereiche und – stellen;
- Beschreibung der Aufgaben der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Einsatzstellen;
- Bestätigung des arbeitsmarktneutralen Einsatzes der Freiwilligen
- Darstellung der Entgelt-Leistungen an die Teilnehmer (Taschengeld, Sozialversicherung etc.);
- Beschreibung der fachlichen Anleitung in den Einsatzstellen;
- Entwurf einer Mustervereinbarung/Verwendung der bundeseinheitlichen Mustervereinbarung

### **3. Darstellung des Trägers zu**

- Organisationsform und Organisationsstruktur (Satzung);
- Tätigkeit im gemeinwohlorientierten Bereich;
- ausgewogene Personal- und Finanzsituation;